

zusammengefügten Gegenstände, — nicht die Lettern oder die Buchdruckerwärze, sondern das Wort mit seiner Bedeutung; — nicht die einzelne Note, sondern der Ton. Diese Hülfsmittel sind Gemeingüter, die als solche nie in das Eigenthum des Einzelnen übergehen können, und nur in ihrer innigen Vereinigung mit dem Geisteswerke, als Bestandtheile der innern Form, unterliegen sie dem Urheberrecht beziehungsweise, ohne daß dadurch irgend Jemand verhindert werden könnte, sie als Einzelne zu Darstellung eines andern Geisteswerkes zu benutzen. Dagegen ist die innere Form mit ihren Bestandtheilen das Eigenthum des Urhebers. Die weiblichen, männlichen, kindlichen Gestalten, welche Raphael zu seiner berühmten Sixtinischen Madonna brauchte, das waren allgemeine Hülfsmittel, gleich den Worten der Sprache, den Tönen der Musik. Die Haltung und der Ausdruck, die er jeder einzelnen, die Beziehungen, die er sämmtlichen Gestalten zu Einem Mittelpunkte oder unter sich gab, — das war die innere Form, in welche er den großen Gedanken seines Kunstwerkes kleidete. Den Gedanken, eine in Wolken schwebende Madonna mit dem Christuskinde, angebetet von Heiligen, zu malen, konnte ein Künstler zuerst haben, aber er kann Niemandem nach ihm verwehren, ihn auch zu haben und auszuführen, ja nicht einmal der Gebrauch weiblicher, männlicher, kindlicher Gestalten in gleicher Anzahl, dieselben Heiligen vorstellend, kann abgeschnitten werden — sie sind Gemeingut. Aber das Malen der Madonna mit der von Raphael gegebenen Haltung, Kleidung, Gesichtszügen, mit derselben Umgebung, in derselben Gruppierung, das ist verboten; denn das ist nicht bloß der Gedanke, nicht bloß die Masse der einzelnen Hülfsmittel, sondern es ist dies die dem Urheber eigenthümliche Auffassung des Gedankens, die eigenthümliche Darstellungsart bei der Formgebung Raphael's, deren sich der zweite Maler bedienen würde.

Aus diesen Umständen erklärt sich denn auch, daß die Gesetzgebungen ganz folgerichtig bei den Vielfältigkeiten der Kunstwerke feststellen, daß dem Begriffe der mechanischen Vielfältigung nicht entgegensteht, wenn dieselbe mit Hülfen einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachte Nachbildung bewirkt worden ist; wie denn auch die Praxis allerwärts die mechanische Vielfältigung bei literarischen Erzeugnissen auf diejenigen Fälle ausdehnt, wo die selbstständige Kunstfertigkeit eines Bücherfabrikanten ein anscheinend neues Werk durch Versehung des Anfangs und Endes, durch Abänderung einiger Redensarten und Hinzufügung einer Vorrede, so wie Hinweglassung einzelner Theile des Originals, gemacht hat. Aber weit entfernt ist die Meinung gewesen, daß man den in sinnlich wahrnehmbarer Form dargestellten Gedanken zum Gegenstand des literarischen Eigenthums machen wollte. Wäre Ersteres nicht die Ansicht der Gesetzgeber gewesen, so würde man allgemein das Verbotungsrecht gegen Uebersetzungen eingeführt haben. Aber abgesehen davon, daß man in einigen Ländern Deutschlands einen beschränkten Schutz gegen Uebersetzungen gewährte, kennen die wenigsten Gesetze dieses Verbotungsrecht. Und auch jenes beschränkte ist, wie die Geschichte der Entstehung desselben nachweist, nur aus besonderen Rücksichten, nicht auf Grund zwingender Rechtsgrundsätze eingeführt worden. Zwar ist die Sprache und der in ihr sich geltend machende eigenthümliche Volkscharakter nicht Eigenthum des Individuum, so wenig als die einzelnen Wörter; aber abgesehen von der eigenen Anschauung, welche ein Jeder zu einer Sache bringt, und unter deren Einfluß er die Bearbeitung desselben betreibt, besitzt der Uebersetzer dem Urheber eines in fremder Sprache abgefaßten Werkes gegenüber die Eigenthümlichkeit des Volks, dem er angehört, und wendet sie bei seiner Bearbeitung des fremden Stoffes so an, wie der Urheber selbst — wenigstens in den allermeisten Fällen — sie anzuwenden gar nicht im Stande ist. Er faßt den gegebenen fremden Stoff durch seine geistige Thätigkeit,

mittelt seiner eigenthümlichen Auffassung, in eine völlig neue Form, bei welcher nicht bloß die innere Form zum Theil umgestaltet, sondern namentlich die äußere Form eine ganz neue ist, da die Worte des Originals andere sind, als die der Uebersetzung. Aus diesen Gründen erscheint das Verbotungsrecht gegen Uebersetzungen ein rechtlich nicht begründetes, vom internationalen Standpunkt aus zu verwerfendes Befugniß des Urhebers.

Die Fortsetzung von Heinisius' Bücher-Lexicon betreffend.

Es ist gewiß als ein Uebelstand für den Sortiments-Buchhandel zu bezeichnen, daß Herr Brockhaus, wie es scheint, diese Fortsetzung nur als einen Lückenbüßer für seine Druckerei betrachtet und das vollständige Erscheinen eines angefangenen Bandes ungemein verzögert wird.

Der Druck des jetzt erscheinenden Elften Bandes, welcher die Bücher bis Ende 1851 enthält, begann im J. 1852 und jetzt 1855, also nach 3 Jahren, liegt derselbe bis Mitte N vor uns. Wir wissen wohl, daß solche bibliogr. Arbeiten viel Zeit kosten, aber alles hat seine Grenzen. Das Nachschlagen in Hinrichs' Katalogen v. J. 1847 an ist in der That sehr zeitraubend!
W.

Lempers, S., Bilder-Hefte zur Geschichte des Bücherhandels und der mit demselben verwandten Künste und Gewerbe. Jahrgang 1855. Fol. Köln, Verlag v. H. Lempers (J. M. Heberle).

Schon bei dem Erscheinen der beiden früheren Jahrgänge dieses schönen Unternehmens wurde auf die Bedeutung desselben in diesen Blättern hingewiesen. Der neue Jahrgang reiht sich seinen Vorgängern würdig an; wir können uns deshalb damit begnügen, hier wiederholt darauf hinzuweisen und eine Uebersicht seines mannigfaltigen Inhaltes zu geben.

Das erste Blatt enthält zwei Porträts des berühmten Frankfurter Buchhändlers Sigismund Fev'erabend und zwei Druckerzeichen desselben. Namentlich das größere Porträt (nach dem schönen Stich von J. Sadeler) ist vortrefflich als Facsimile wiedergegeben; der Umstand, daß es auf altem Papier abgezogen ist, erhöht noch die täuschende Aehnlichkeit. Das nächste Blatt bringt das Facsimile eines sehr schwer lesbaren Briefes des Baseler Buchdruckers Johann Bergmann von Olpe an Seb. Brant, sowie sein Druckerzeichen; das folgende einen Brief der Firma Bonaventura und Abraham Elsevier vom 8. März 1638, in dem sie über verschiedene ihrer neuesten Unternehmungen berichten, und den der Herr Herausgeber im nächsten Jahrgang weiter zu erläutern gedenkt. Das vierte Blatt bietet das Bibliothekszeichen Hector Pömer's (nach Dürer), das Schlußblatt endlich einen merkwürdigen geprägten und gemalten sächsischen Büchereinband aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, für den wohl wenige Seitenstücke aufzuweisen sein dürften.

Der ganze vorliegende Jahrgang basiert wieder ausschließlich auf den eigenen ausgezeichneten Sammlungen des Herausgebers. In der Förderung und Vervollständigung dieser letzteren können seine Collegen ihm wenigstens einigermaßen die uneigennütigen Opfer für dieses Unternehmen vergelten. Dem Referenten ist bekannt, daß Herrn Lempers' Sammlungen in Hinsicht neuerer Buchhändler- und Buchdrucker-Porträts (und ihrer sind viele) noch lückenhaft sind, er weiß aus eigener Sammlererfahrung, wie schwierig deren Erlangung ist. Möge diese kurze Hindeutung von günstigem Erfolge gekrönt werden!
A. K.

Bücherverbote in Oesterreich.

Die Oberste k. k. Polizei-Behörde findet sich bestimmt, zu erklären, daß die rücksichtlich der Druckschrift: